



Nachrichter, Wasenmeister, Latrinenreiniger

250 Jahre alte Urkunden geben Einblick
in die zivile Organisation

Zwei hochinteressante Urkunden sind vor einiger Zeit dem Heimat- und Geschichtsverein übergeben worden. Sie wurden von der „Hochfürstl. Heßen Hanau Lichtenbergische Rent-Cammer“ in Buchsweiler ausgestellt. Es handelt sich dabei um die Verpflichtung zu bestimmten Aufgaben in der Grafschaft Hanau-Lichtenberg aus den Jahren 1771 und 1779. Die Urkunden befinden sich in Schaafheimer Privatbesitz.

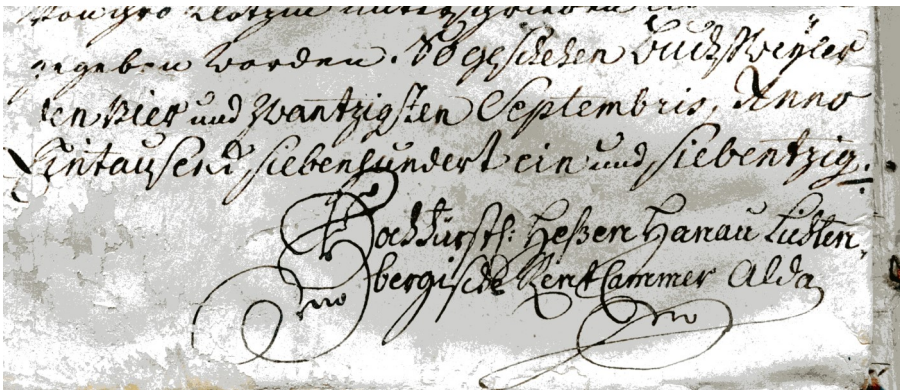


Den Beginn beider Urkunden bildet eine Huldigung an den Landes-
herrn:

„Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Ludwigs, Landgrafen zu Heßen, Fürsten zu Herßfeldt, Graffen zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhayn, Nidda, Hanau, Schaumburg, Ysenburg und Büdingen pp. Ihro Roemisch Kayserlich, auch zu Hungarn und Boeheim Koeniglich Apostolischen Majestaeten bestellten General Feldzeugmeisters und Obristen über ein Regiment zu Fuß, des Koeniglich Preußischen schwarzen Adler-Ordens Rittern. Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn.“

Signiert sind die Urkunden mit

„So geschehen Buchsweyler den vier und zwanzigsten Septembris Anno Eintausend siebenhundert ein und siebentzig
Hochfürstl. Heßen Hanau Lichtenbergische Rent-Cammer“ auf der ersten bzw. „Dreyzehenden Marty, Ein tausend, Sieben Hundert, Neun und Siebenzig“ auf der zweiten Urkunde und mit Siegeln in hölzernen Kapseln versehen.



Obwohl Schaafheim seit dem Tod des letzten Hanau-Lichtenbergischen Grafen Reinhard III. 1736 zur Landgrafschaft Hessen-Darmstadt gehörte, saß die Verwaltung noch immer in der ehemaligen Hanau-Lichtenbergischen Residenzstadt Buchsweiler im heutigen Elsass.

Worum geht es in diesen Urkunden?

Wie wohl in allen anderen Herrschaftsgebieten musste eine Person verpflichtet werden, bestimmte Arbeiten, die nicht zu den angenehmsten gehören, durchzuführen. In diesen Urkunden wurden die

Amtspflichten detailliert erläutert und auch die Weiterführung dieser Aufgaben innerhalb der Familie festgelegt. Alle Aufträge bezogen sich auf eine einzige Person. Sie wurden in beiden Urkunden Punkt für Punkt mit „*Erstlichen ... Zweytens ... Drittens ... Viertens ... Fünftens ... Sechstens ... Siebentens*“ aufgeführt.

Der Nachrichten als Folterknecht

Der erste Punkt war die Berufung zum Nachrichten. Die Bezeichnung „Nachrichten“ bedeutet, dass die beauftragte Person **nach** einem **Richterspruch** für die Vollstreckung des Urteils zu sorgen hatte. Im Urkundentext heißt es: „... *die gefänglich eingezogenen Miß- und Übelthäter durch einen hierzu tüchtigen und geschickten Meisterknecht gegen gewöhnlichem billigen und hergebrachten Lohn, peinlich fragen und foltern, auch die jedem durch Urtheil und Recht zuerkannte Straffen, wie sie auch Nahmen haben mögen, auf Erfordern willig, treulich und fleißig verrichten laßen.*“ Er musste also ggf. die „peinliche Befragung“ und fachgerechte Folterung ausführen. (Hier sei angemerkt, dass keine Willkür herrschte. Sogar in Hexenprozessen hatte alles nach bestimmten Vorschriften abzulaufen. In Schaaheim ist es im 17. Jahrhundert vorgekommen, dass in einem Hexenprozess die angeklagten Frauen auch nach der Folterung kein Geständnis ablegten. Daraufhin wurde erst aus Heidelberg ein Rechtgutachten eingeholt, ehe weiter verhandelt wurde.) Außerdem hatte er „*die Gefängnüsse von allem Unrath*“ zu säubern, damit „*selbige an sich selbst keine sonderbare Beschwehrung und Straf seyn mochten*“.

Der Wasenmeister als Abdecker

Der Wasen ist ein freier, grasbedeckter Platz außerhalb der Ortschaft. In Schaaheim wurde er „Schindkaute“ genannt und lag am „Alten Babenhäuser Weg“ östlich der heutigen Babenhäuser Landstraße. Hier tat der Wasenmeister seine Arbeit. Er musste das „*verreckte, sowohl groß als kleine Vieh*“ beseitigen, führte also die Arbeit eines Abdeckers aus. Ausdrücklich ausgenommen waren dabei „*saugende Kälber*“ und „*Fercklein*“ (Ferkel). Dazu musste er einen „*tauglichen Karren und zwey Pferde*“ bereithalten, um die Kadaver wegzuschleppen, damit „*denen Unterthanen nicht die mündeste Ursache zu Klagen gegeben werde*“. Für die Einwohner Schaaheims tat er das kostenlos. Bezahlt machte sich die Arbeit wohl durch den Verkauf der Rohstoffe, die ein Tierkadaver liefert. Ver-

schiedene Handwerker waren seine Abnehmer: Leim- und Seifensieder, Knopfschnitzer, Gerber. Das scheint dem Wasenmeister einiges eingebracht zu haben, denn er musste der Obrigkeit jährlich drei Gulden als Benutzungsgebühr des Wasens abführen.

Amtsausführung auch in Dietzenbach

Der Ort Dietzenbach gehörte damals zum Amt Schaafheim. Die Entfernung dorthin wird in der ersten Urkunde mit vier Stunden angegeben. Demnach hatte der Wasenmeister auch dort seine Tätigkeit auszuüben. Im Gegensatz zu den Schaafheimer Einwohnern mussten die Dietzenbacher dem Wasenmeister allerdings zehn Kreuzer pro Stück Vieh bezahlen.

Der Wasenmeister als Hundepfleger

Der Wasenmeister hatte auch die Meute der gräflichen Jagdhunde zu versorgen. In den Urkunden wird vorgeschrieben, dass er die Hunde mit „*gedörtem Sterbfleisch*“, also noch verwertbarem, getrocknetem Fleisch aus der Abdeckerei, zu füttern hatte. Sofern Hunde bei einer Jagd zu Schaden gekommen waren, hatte er sie zu versorgen und zu „*curiren*“.

Latrinereiniger

Bestimmt nicht angenehm war eine weitere Aufgabe, die der Mann auszuführen hatte: Die „*Cloacken*“, also die Latrinen oder Abortgruben, zu leeren und zu reinigen. Und das nicht nur in Schaafheim, sondern in allen zum Amt gehörenden Orten, so also auch in Dietzenbach. Hierbei wurde ein Unterschied gemacht zwischen „*Herrschaftlichen Häusern*“ und privaten Häusern. Zu den Herrschaftshäusern gehörten auch die Wohnstätten der gräflichen Beamten. Während er von diesen keinen Lohn erhielt sondern nur die „*gewöhnliche Ergötzlichkeit*“ verlangen durfte (heute würde man Trinkgeld sagen), mussten die Privatleute den „*bisherigen Lohn*“ dafür bezahlen – wieviel das war, geht aus den Urkunden nicht hervor.

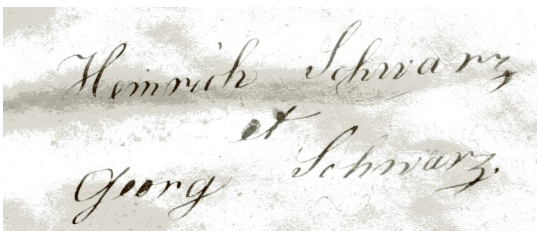
Eine besondere Vorschrift war mit dieser sicherlich „anröchigen“ Tätigkeit verbunden, nämlich dass bei warmem Wetter ohne besondere Erlaubnis diese Tätigkeit (Leeren der Abortgruben und Beseitigen der Jauche) nicht ausgeführt werden durfte. Sonst wäre wohl die Luft des ganzen Ortes verpestet worden.

Zusätzlich wurde noch festgelegt, dass der Wasenmeister aus diesen Tätigkeiten *„keinen Vorteil noch Betrug gebrauchen, noch unnötige Kosten verursachen“* dürfe.

Vererbbare Aufgaben

In den Urkunden wird festgelegt, dass die Beauftragung mit den vorgenannten Pflichten vererbbar ist. Mögliche Erben sind Söhne, wenn sie zu *„vollkommenen Jahren kommen und hierzu tüchtig und capable befunden“*, also volljährig und dazu in der Lage sind. Sind keine Söhne vorhanden, kann auch an einen *„Tochtermann“*, also Schwiegersohn vererbt werden. Es bedeutet aber immer, dass ein neuer Vertrag ausgefertigt und die entsprechende Gebühr bezahlt werden muss.

Daher die eine Urkunde von 1771, in der die verwitwete Wasenmeisterin Maria Ursula Klotzin aus Umstadt befugt wird, die Funktion in Schaafheim an ihre *„ehelichen Leibes-Erben“*, also Kinder, zu übergeben. Die Urkunde ist unterschrieben von diesen: Heinrich Schwarz und Georg Schwarz.

A photograph of a handwritten document showing two signatures in cursive script. The top signature reads 'Heinrich Schwarz' and the bottom signature reads 'Georg Schwarz'. There is a small mark between the two names, possibly a cross or a small 'et'.

Die Übergabe an diese zwei Erben hatte jedoch wohl nicht stattgefunden oder war nur von kurzer Dauer, denn in der zweiten Urkunde von 1779 wird das Amt von ebendieser Maria Ursula Klotzin an ihren *„künftigen Tochtermann“* Johann Dietrich Schwartz *„von Echzel“*, also aus einem Ort in der Wetterau, der zum Darmstädter Hoheitsgebiet zählte, übertragen. Er dürfe sich aber keine Hoffnung auf eine *„von dem Amt zu erbauenden Wohnung“* machen. Auf beiden Urkunden ist auch die Gebühr vermerkt: *„Tax 6 Gulden“*.

Es war also alles im Detail vorgeschrieben.

Auffallend ist, dass es auch um das Wohlergehen der betroffenen Menschen geht. Sowohl bei den Gefängnisinsassen sollte *„Unrath ... keine sonderbare Beschwehung und Straf seyn“*, als auch der Zustand des Wasens mit eventuell herumliegenden Kadavern *„denen Unterthanen nicht die mündeste Ursache zu Klagen gegeben“*.

Nachbetrachtung

Sucht jemand heute in unserem Staat nach Anzeichen für behördliche Regelungswut? Wie man sieht, gab es die schon vor 250 Jahren!

Vergleicht man die Gestaltung der beiden Urkunden, fällt die unterschiedliche Aufmachung der Überschriften auf. Auf der ersten Urkunde von 1771 ist sie stark verschnörkelt:



Auf der zweiten Urkunde (acht Jahre später) wurde hingegen eine klarere Schrift gewählt, deren Buchstaben kunstvoll durch ein querliegendes zweiteiliges Band geflochten sind:



(Aber das nur nebenbei ...)

Herausgegeben (©) vom

HEIMAT- & GESCHICHTSVEREIN SCHAAPFHEIM E.V.

Zusammengestellt von Eicke Meyer

Zitate aus den Urkunden sind „kursiv“ gedruckt.

Quellen: im Artikel angegeben

Wir erleben Geschichte